

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im AB1.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 22. Januar 1998

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0397/96 - 3.2.4

Anmeldenummer: 90110448.9

Veröffentlichungsnummer: 0407728

IPC: B65H 31/32

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Bogenauslage an bogenverarbeitenden Maschinen

Patentinhaberin:
Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

Einsprechende:
MAN Roland Druckmaschinen AG

Stichwort:
Bogenausleger/HEIDELBERGER ...

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Leitsatz/Orientierungssatz:
-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0397/96 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 22. Januar 1998

Beschwerdeführerin: MAN Roland Druckmaschinen AG
(Einsprechende) Patentabteilung
Postfach 10 12 64
D-63012 Offenbach (DE)

Vertreter:

Beschwerdegegnerin: Heidelberger Druckmaschinen
(Patentinhaberin) Aktiengesellschaft
Kurfürsten - Anlage 52 - 60
Postfach 10 29 40
D-69019 Heidelberg (DE)

Vertreter: Fey, Hans - Jürgen
Heidelberger Druckmaschinen AG
Patenabteilung
Kurfürsten - Anlage 52 - 60
D-69115 Heidelberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 6. März 1996
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 407 728 aufgrund des Artikels 102 (2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. A. J. Andries
Mitglieder: P. Petti
M. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der europäischen Patentanmeldung Nr. 90 110 448.9 wurde das europäische Patent Nr. 407 728 erteilt. Gegen dieses Patent wurde ein Einspruch eingelegt mit dem Antrag, das Patent zu widerrufen. Der Einspruch basierte auf Artikel 100 (a) EPÜ. Mit der am 6. März 1996 zur Post gegebenen Entscheidung der Einspruchsabteilung wurde der Einspruch zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 8. Mai 1996 unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 8. Juli 1996 begründet.
- III. Die Beschwerdeführerin hat sich während des Beschwerdeverfahrens auf die folgenden Druckschriften bezogen:
- D1: DE-B-1 039 072,
- D2: US-A-2 836 418,
- D3: Roland Nachrichten Nr. 39, Kundenzeitschrift der Firma Roland Offsetmaschinenfabrik Faber & Schleicher AG, Offenbach/Main, (Seiten 1 und 13),
- D4: Prospekt (Roland Offset) der Firma Roland Offsetmaschinenfabrik Faber & Schleicher AG, "Pneumatischer Schnellwechselrahmen für verschiedene Palettengrößen - Roland 800".

IV. Am 22. Januar 1998 ist mündlich verhandelt worden.

Die Beschwerdeführerin hat im wesentlichen vorgetragen, daß - ausgehend von der Druckschrift D2 und im Hinblick auf den durch die Druckschriften D3 und D4 dargestellten Stand der Technik - der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat diesen Ausführungen widersprochen.

V. Die Beschwerdeführerin hat beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

VI. Der Anspruch 1 des erteilten Patentes lautet wie folgt:

" Bogenausleger an bogenverarbeitenden Maschinen, bei der die abzulegenden Bogen (18) horizontal zugeführt und auf einem Bogenstapel (17) abgelegt werden, der von einem Stapeltisch getragen und bei zunehmender Stapelhöhe abgesenkt wird, so daß sich die jeweils obersten Bogen in einer bestimmten Höhe befinden, und mit einem Hilfsstapeltisch (1), dessen rechenartigen Stäbe (2) in Gleitschienen (13), die beiderseits im Stapelbereich angeordnet sind, in den Stapelbereich einschiebbar sind.

dadurch gekennzeichnet,

daß der Hilfsstapeltisch (1) in seiner vertikalen Ruhestellung beiderseits in schwenkbar gelagerten Hilfsführungen (7) ausgerichtet und gemeinsam mit diesen

in eine horizontale Einschiebeposition schwenkbar ist, und daß der Hilfsstapeltisch (1) in dieser Position von den Hilfsführungen (7) in die Gleitschienen (13) einschiebbar ist."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Der Gegenstand des Anspruches 1*
 - 2.1 Das Merkmal im Oberbegriff des Anspruches 1, nach welchem "[die] rechenartigen Stäbe (2) in Gleitschienen (13), die beiderseits im Stapelbereich angeordnet sind, in den Stapelbereich einschiebbar sind", ist im Zusammenhang mit dem Merkmal im kennzeichnenden Teil des Anspruches auszulegen, nach welchem "der Hilfsstapeltisch (1) ... in die Gleitschienen (13) einschiebbar ist". Aus der Beschreibung und den Zeichnungen des Patentes geht hervor, daß der Hilfsstapeltisch, welcher aus den Stäben (2), dem Träger (3) und den Führungsschienen (4) besteht, mit seinen Führungsschienen (4) in die Gleitschienen (13) einschiebbar ist und die Stäbe (2) in den Stapelbereich einschiebbar sind.

Es ist außerdem davon auszugehen, daß die Gleitschienen im Stapelbereich fest angeordnet sind.

- 2.2 Das erste kennzeichnende Merkmal des Anspruches 1, nach welchem "der Hilfsstapeltisch in seiner vertikalen Stellung beiderseits in schwenkbar gelagerten Hilfsführungen ausgerichtet [ist]" definiert zwei Hilfsführungen, die um eine bezüglich des Rahmens des Bogenauslegers ortsfest angeordnete Achse schwenken können.

Dieses Merkmal in Verbindung mit dem zweiten kennzeichnenden Merkmal des Anspruchs 1 besagt, daß die Hilfsführungen, wenn sie sich in der horizontalen Einschiebe-
position befinden, mit den Gleitschienen fluchten, so daß der Hilfsstapeltisch erst dann in die Gleitschienen eingeschoben werden kann, wenn die Hilfsführungen sich in der horizontalen Einschiebe-
position befinden.

3. *Neuheit*

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist nach Auffassung der Beschwerdekammer neu im Sinne von Artikel 54 EPÜ. Die Neuheit wurde während des Beschwerdeverfahrens nicht bestritten.

4. Der nächstkommende Stand der Technik

Der nächstkommende Stand der Technik, d. h. die relevanteste primäre Informationsquelle, ergibt sich aus der Druckschrift D2. Diese Druckschrift offenbart einen Bogenausleger an bogenverarbeitenden Maschinen, bei der die abzulegenden Bogen horizontal zugeführt werden und auf einem Bogenstapel 11 abgelegt werden. Es ist davon auszugehen, daß der Bogenstapel von einem Stapeltisch getragen und bei zunehmender Stapelhöhe abgesenkt wird, so daß sich die jeweils obersten Bogen in einer bestimmten Höhe befinden. Dieser bekannte Bogenausleger ist mit einem Hilfsstapeltisch 15 versehen, der Längsstäbe 36/36a aufweist und in den Stapelbereich einschiebbar ist. Beiderseits des Stapels sind zwei Gleitschienen 17 angeordnet, die jeweils mit Ösen ("loops") 17a versehen sind. Der Hilfsstapeltisch 15, der in seiner vertikalen Ruhestellung mittels eines Querstabes 37, dessen Enden sich in den Ösen 17a befinden, kann aus der vertikalen Ruhelage in eine horizontale Einschiebe-
position verschwenkt und in dieser Position in die Gleitschienen 17 eingeschoben werden,

wobei die Enden des Querstabes 37 als Führungselemente bei der Einschiebebewegung dienen. Es ist zu bemerken, daß die Ösen 17a zwar eine Schwenkachse definieren, welche aber nicht "ortsfest" ist.

Dieser Hilfsstapeltisch, der durch seine vertikale Ruheposition keinen zusätzlichen Raumbedarf erforderlich macht, wird manuell betätigt, d. h. verschwenkt und eingeschoben. Bei dieser Betätigung ist aber - aufgrund der speziellen Ausbildung der mit den Ösen 17a versehenen Gleitschienen 17 und der Führungselemente (d. h. der Enden des Querstabes 37) - ein Verkanten des Hilfsstapeltisches möglich.

5. *Aufgabe und Lösung*

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich vom nächstkommenden Stand der Technik im wesentlichen dadurch, daß schwenkbar gelagerte (d. h. um eine ortsfeste Achse schwenkbare) Hilfsführungen vorgesehen sind, in welchen der Hilfsstapeltisch in seiner vertikalen Ruhestellung beiderseits ausgerichtet ist.

Diese unterscheidenden Merkmale bewirken, daß der Hilfsstapeltisch aus der vertikalen Ruhelage zuerst in eine horizontale Zwischenlage (in welcher die Hilfsführungen mit den Gleitschienen fluchten) gebracht werden **muß** und erst dann aus dieser Zwischenlage in die Arbeitslage eingeschoben werden **kann**. Dadurch wird nicht nur das Verkanten beim Einschieben des Tisches mit Sicherheit ausgeschlossen, sondern auch die manuelle Betätigung erleichtert.

6. *Erfinderische Tätigkeit*

- 6.1 Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, daß die Druckschriften D3 und D4 vor dem Prioritätsdatum des angefochtenen Patentes der Öffentlichkeit zugänglich

gewesen seien. Diese Druckschriften seien als einheitliche Offenbarung zu betrachten, insofern als deren Inhalte sich auf dieselbe Vorrichtung beziehen, d. h. auf einen mit einem Paletten-Schnellwechselrahmen versehenen Bogenausleger, der von der Beschwerdeführerin entwickelt wurde.

Dies wurde von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten.

- 6.2 Die Druckschrift D4 beschreibt einen Bogenausleger, der einen schwenkbar gelagerten Schwenkrahmen aufweist, welcher mit Tragarmen versehen ist und aus einer Ruhestellung in eine horizontale Arbeitsstellung verschwenkt werden kann. Dieser Schwenkrahmen wird zuerst in eine Schräglage gebracht, in welcher ein Schnellwechselrahmen in die Tragarme des Schwenkrahmens eingehängt wird, wonach eine Palette eingelegt und an dem Schnellwechselrahmen gesichert wird. Der Schwenkrahmen (zusammen mit Schnellwechselrahmen und Palette) wird dann in die horizontale Arbeitslage gebracht. Der Schnellwechselrahmen mit der Palette wird in Winkelschienen, die im Stapelbereich angeordnet sind, eingeschoben. Nach dem Stapelwechsel schwenken die Winkelschienen ab und fahren in eine obere Position, wobei der Schnellwechselrahmen von der Palette gelöst und herausgezogen wird.

Bei einem solchen Ausleger wird eine Zwischenlage, d. h. ein Hilfsstapeltisch, nicht mehr benötigt.

Aus der Druckschrift D3 geht ausdrücklich hervor, daß der dort beschriebene Ausleger eine Non-Stop-Stapelwechsel-Möglichkeit anbietet. Aus der Abbildung 1, die sich auf einen Paletten-Schnellwechselrahmen bezieht, ist ein mit einer Palette bestückter Rahmen

ersichtlich, der manuell betätigt wird. Aus den Angaben auf Seite 13 geht hervor, daß dieser Bogenausleger bezweckt, die physische Belastung des Druckers zu reduzieren.

Die Lehre, die sich aus den Druckschriften D3 und D4 ergibt, besteht offensichtlich darin, daß unter Verzicht auf einen Hilfsstapeltisch die Palette gegen den vollen Stapel ausgetauscht wird. In der Druckschrift D3 wird ausdrücklich auf die Nachteile der bekannten Systeme hingewiesen, die eine Zwischenlage erfordern, welche entweder unter den ersten Bogen herausgezogen werden oder zusätzlich zur Palette eingelegt werden muß. Weiter wird angegeben, daß durch die Verwendung des Paletten-Schnellwechselrahmens diese Nachteile beseitigt werden.

- 6.3 Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, daß die Druckschrift D4 bzw. D3 die Lehre offenbare, daß ein Bogenausleger mit einem Schwenkrahmen versehen werden kann, in welchem ein eine Ablagefläche aufweisendes Element (d. h. der Schnellwechselrahmen mit der Palette) ausgerichtet werden kann, daß dieses Element gemeinsam mit dem Schwenkrahmen in eine horizontale Position schwenkbar und in dieser Position vom Schwenkrahmen in Winkelschienen einschiebbar ist. Der Fachmann, der sich mit der Aufgabe befaßt, die manuelle Betätigung des Hilfsstapeltisches des Bogenauslegers gemäß der Druckschrift D2 zu erleichtern, würde die Druckschrift D4 bzw. D3 heranziehen, die dieser Druckschrift zu entnehmende Lehre bei dem Ausleger gemäß der Druckschrift D2 anwenden und somit zu einem Bogenausleger nach dem Anspruch 1 gelangen.

Die Kammer kann dieser Argumentation der Beschwerdeführerin aus folgenden Gründen nicht folgen.

Bei dieser Argumentation wird offensichtlich die am Schnellwechselrahmen des Bogenauslegers nach der Druckschrift D4 bzw. D3 gesicherte Palette mit dem Hilfsstapeltisch des Bogenauslegers nach dem nächstkommenden Stand der Technik gleichgestellt.

Es ist zuerst zu bemerken, daß der Hilfsstapeltisch nach der Druckschrift D2 eine provisorische Ablagefläche für den Bogenstapel, d. h. eine Zwischenlage bildet, wenn er sich in seiner Arbeitsposition im Stapelbereich befindet. Die Palette nach der Druckschrift D4 bzw. D3 bildet eine endgültige Ablagefläche, d. h. die Endlage für den Bogenstapel, wobei auch bei dem Bogenausleger nach der Druckschrift D2 eine Palette als Endlage verwendet wird. Daher unterscheidet sich ein Hilfsstapeltisch, der eine lediglich provisorische Ablagefläche bildet, in wesentlicher Weise von einer Palette, die eine endgültige Ablagefläche bildet.

Darüber hinaus besteht die wesentliche technische Lehre der Druckschrift D4 bzw. D3 darin, daß auf die Zwischenlage, d. h. den Hilfsstapeltisch verzichtet wird, weil diese Zwischenlage durch die Palette ersetzt wird. Bei dem Bogenausleger nach der Druckschrift D3 bzw. D4 sind die Schwenkbewegung des Schwenkrahmens und die Führungsbewegung des Schnellwechselrahmens bzw. der auf diesem liegenden Palette im Zusammenhang mit der zugrundliegenden Idee offenbart worden, daß beim Stapelwechsel die Palette - anstatt eines Hilfsstapeltisches - verwendet wird.

Daher würde der Fachmann, der sich mit dem Stand der Technik gemäß der Druckschrift D4 bzw. D3 befaßt, die Merkmale, welche die Schwenkbewegung des Schwenkrahmens und die Führungsbewegung des Schnellwechselrahmens betreffen, nicht aus dem Zusammenhang dieser zugrundliegenden Idee abstrahieren, und dies umsomehr als es -ohne Kenntnis der vorliegenden Erfindung -

überhaupt keinen Hinweis im Stand der Technik gibt, dies zu tun. Mit anderen Worten, wenn der Fachmann, der beim Versuch, die physische Belastung des Druckers bei einem Bogenausleger nach der Druckschrift D2 zu erleichtern, den Stand der Technik nach der Druckschrift D4 bzw. D4 heranzöge, würde er die vollständige Lehre übernehmen und auf den Hilfsstapeltisch verzichten.

- 6.4 Die Druckschrift D1, welche nur während des schriftlichen Beschwerdeverfahrens erwähnt wurde, ist offensichtlich weniger relevant als die oben genannten Druckschriften.
- 6.5 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ergibt sich somit für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik (Artikel 56 EPÜ).
7. Daher hat das aufgrund des unabhängigen Anspruchs 1 und der abhängigen Ansprüche 2 bis 4, welche besondere Ausführungsarten der im Anspruch 1 definierten Erfindung darstellen, erteilte Patent Bestand.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

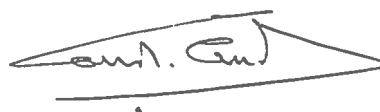
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records. It emphasizes that proper record-keeping is essential for ensuring the integrity and reliability of the data collected. This section also outlines the various methods used to collect and analyze the data, highlighting the challenges faced during the process.

In the second part, the focus is on the results of the study. The data shows a clear trend in the behavior of the system under investigation. The analysis indicates that the observed phenomena are consistent with the theoretical predictions, although there are some deviations that require further investigation. The authors conclude that the study provides valuable insights into the underlying mechanisms.

The final part of the document discusses the implications of the findings. It suggests that the results have significant implications for the field of study, particularly in understanding the complex interactions between the different components. The authors recommend further research to explore these relationships in greater detail and to develop more comprehensive models.

In conclusion, this study has provided a detailed analysis of the system's behavior. The findings are both interesting and informative, and they contribute to the overall understanding of the subject. The authors thank the funding agencies and the participants for their support and cooperation throughout the project.